

**Allgemeine Bestimmungen für den
HAMBURG-KREDIT Gründung und Nachfolge
– Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmer –
– Fassung 09/2014 –**

Einleitung

Für Kredite der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (im Folgenden: IFB) aus dem Förderprogramm Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (im Folgenden: Kredit) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

Beziehung zwischen Endkreditnehmer – Hausbank – IFB

Die IFB gewährt den Kredit in Kooperation mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (im Folgenden: BG). Der Kredit wird nicht unmittelbar an den Endkreditnehmer vergeben, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für diesen Kredit die Haftung gegenüber der IFB übernehmen. Der Antrag ist daher durch den Endkreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl zu stellen.

Die IFB refinanziert sich über IFB-eigene Mittel und verbilligt aufgrund ihrer Funktion als Förderbank diese Konditionen für die Endkreditnehmer (für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren).

Der Kredit wird in Abhängigkeit der Darlehenshöhe, entweder mit einem bonitätsunabhängigen Zinssatz (bei Darlehen bis € 150.000,00) oder mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse (bei Darlehen von mehr als € 150.000,00 bis € 500.000,00) zugesagt.

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Der Kredit ist eine Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission (sog. "De-minimis"-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 352 vom 24.12.2013. Diese verpflichtet IFB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen".

1. Verwendung der Mittel

(1) Der Kredit darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das Kreditinstitut, das den Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer schließt (im Folgenden: Hausbank), ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.

(2) Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die Verwendung der Kreditmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

(1) ¹Der Abruf des Kredits bei der Hausbank darf erst erfolgen, wenn dieser innerhalb angemessener Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann. ²Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die IFB zurückzuzahlen. ³Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Satz 2 dieses Absatzes gilt nicht, wenn der Kredit den Betrag von € 15.000,00 nicht übersteigt. ⁴Satz 2 dieses Absatzes gilt auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von € 15.000,00 nicht übersteigt. ⁵Die Hausbank ist berechtigt, angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.

(2) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kreditvertrages berechtigen, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Führt die Kürzung zu einer Rückforderung, so ist dieser Betrag von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die IFB zurückzuzahlen. Die Kürzung führt zu einer Anpassung des Nennbetrags und Tilgungsplans des Darlehens.

4. Zinssatz und Zinstermine

Der Kredit ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, im Kreditvertrag ist etwas anderes vereinbart.

5. Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen der IFB, BG sowie der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten. Ungeachtet der Regelung nach Satz 1 richtet sich ein möglicher Anspruch der IFB oder der Hausbank auf Ersatz von Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Nichtabnahmeentschädigung oder eine Vorfälligkeitsentschädigung wird ggf. von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet.

6. Rückzahlungen

(1) Die Tilgungsraten sind zu den in dem Kreditvertrag genannten Terminen fällig.

(2) Der Kredit kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen, ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt.

(3) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden mit Eingang gutgeschrieben und lassen die Höhe der Jahresleistung unberührt.

7. Verzug

Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

8. Besicherung

(1) Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Kredits entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die IFB ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der IFB gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die IFB abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die IFB den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem Endkreditnehmer erklärt. Die Hausbank ist ferner berechtigt, die für den Kredit bestellten Sicherheiten auf die IFB zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die IFB werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst. Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der IFB refinanzierten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird – der Absicherung aller an die IFB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

(2) Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der IFB refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird – nachrangig zur Absicherung aller an die IFB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

9. Prüfungsrechte

Die IFB und die BG sind berechtigt, bei dem Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren und die Verwendung des Kredites gemäß Ziffer 1 Abs. 1 vor Ort zu prüfen. Die IFB und die BG können diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die Kosten dieser Prüfungen trägt der Endkreditnehmer, sofern nicht anders vereinbart. Die IFB und die BG werden sicherstellen, dass auch beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

Die vorgenannten Rechte stehen auch der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und den Rechnungshöfen zu.

10. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden können, zu unterrichten. Die Hausbank ist zur Weitergabe der Informationen an die IFB und die BG berechtigt.

11. Vorlage der Jahresabschlüsse

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen auf Verlangen der Hausbank, IFB oder BG einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

12. Kündigung aus wichtigem Grund

(1) ¹Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditvertrag jederzeit im Rahmen der §§ 314, 490 Absatz 1 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Endkreditnehmers oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Hausbank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn der Kredit und die Zinsverbilligung zu Unrecht erlangt, nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
- c) wenn der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
- d) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- e) wenn der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht,
- f) wenn über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
- g) wenn eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO betrieben wird, der Endkreditnehmer die Zahlungen einstellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden,
- h) wenn der Endkreditnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat in Verzug ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist,
- i) wenn gegen die Bestimmungen der Kreditzusage oder die zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Allgemeinen Bestimmungen, verstoßen wird oder einer der in dem Kreditvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt,
- j) wenn unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die IFB von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine schlechtere Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Kredits nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden.
- k) mit dem zu finanzierenden Vorhaben vor Antragstellung begonnen worden ist.

²Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

(2) Im Fall einer Teilkündigung werden Nennbetrag und Tilgungsplan des Darlehens angepasst.

13. Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der IFB und der BG oder von diesen beauftragten Dritten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung.

14. Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsels ist dafür zu sorgen, dass der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Kreditvertrag eintritt. Der neue Vertragspartner muss bei Eintritt in einen Kreditvertrag ohne risikogerechtes System die ursprünglich vereinbarten Zinssätze für den gesamten restlichen Zinsbindungszeitraum oder die Kreditlaufzeit übernehmen. Der Vertragspartnerwechsel bedarf der Zustimmung der IFB.

15. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten letztere vorrangig.

16. Weitergeltung dieser Allgemeinen Bestimmungen

Auch nach Auflösung der Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen gelten für die Abwicklung und in dem dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang diese Allgemeinen Bestimmungen weiter.